



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 27. Februar 2023
Nummer 2555_300.150.450-1073909

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergeht zwecks Umsetzung des Veloroutennetzes folgende Verkehrsvorschrift:

Rosengartenstrasse **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem südlichen Fahrbahnrand vor dem Haus Nr. 68, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

- 3 *Es wird aufgehoben:*

Rosengartenstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8037 wird aufgehoben: am nördlichen Fahrbahnrand im



2/2

*Abschnitt zwischen der Rötelstrasse und der Scheffelstrasse (entspricht -7 Parkplätzen; am südlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 68 (entspricht -1 Parkplatz).
In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.3.2011: Parkflächen.
Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Nr. 68, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»
am 15. März 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an:
 - Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch
 - SK SID/V (Extranet)
 - Dienstabteilung Verkehr

Für den richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. Februar 2023 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073909

Rosengartenstrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

Auf der Rosengartenstrasse verläuft zwischen der Rötel- und der Einmündung der Bucheggstrasse eine Velovorzugsroute. Im Abschnitt zwischen der Rötel- und der Scheffelstrasse bestehen momentan an beiden Fahrbahnrandern Parkplätze der Blauen Zone und am nördlichen Fahrbahnrand zusätzlich noch Parkplätze für Motorräder. Die Fahrbahn wird durch diese Parkflächen auf gut 3.5 Meter verengt.

Als erster Umsetzungsschritt für die Velovorzugsroute sollen diese Engstellen behoben werden. Dafür sollen die Parkplätze der Blauen Zone am nördlichen Fahrbahnrand aufgehoben werden (entspricht -7 Parkplätzen). Diese Massnahme geschieht auch im Hinblick auf die Velosicherheit und das Verhindern von sogenannten "Dooring-Unfällen".

Zusätzlich soll das Motorradparkfeld gegenüber dem Haus Nr. 68 anstelle eines Parkplatzes der Blauen Zone am südlichen Fahrbahnrand neu angeordnet werden. Dafür muss die bestehende Verfügung aufgehoben werden und das Parkfeld für Motorräder entsprechend neu verfügt werden. Gleichzeitig soll auch der Parkplatz der Blauen Zone vor der Liegenschaft Nr. 68 aufgehoben werden (entspricht -1 Parkplatz).

Mit der Massnahme reduziert sich die Anzahl an öffentlichen Parkplätzen im Umkreis von 300 Metern von bisher ca. 270 Stück auf neu ca. 262 Stück.



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	19 Stück



Geplanter Vollzug



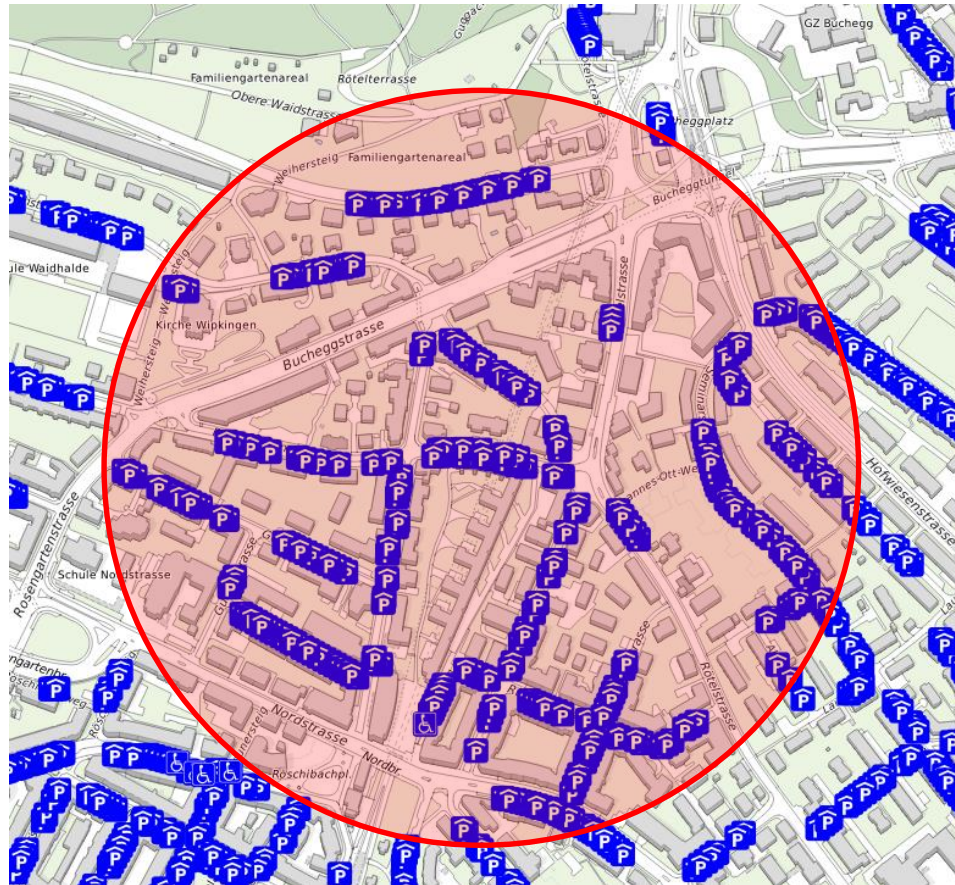
Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	19 Stück	11 Stück	-8 Stück



In der Rosengartenstrasse, Abschnitt Rötel- bis Scheffelstrasse verbleiben 11 Parkplätze der Blauen Zone.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

Parkplatz-Umgebungsplan



Parkplatz – Bilanz (300 m-Umkreis)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Öffentliche Parkplätze	Ca. 270 Stück	Ca. 260 Stück	- 8 Stück



Legende (Quelle: Stadtplan):



Öffentlicher Parkplatz (Blaue Zone, weiss, gebührenpflichtig, Taxi, Car), Güterumschlagfeld



Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende